

M A T E R I A L I E N

zur

G $\frac{5445}{15100}$

- Verordnung
über Allgemeine Bedingungen
für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden
(AVBEltV) -

vom 21. Juni 1979

- BGBI. I S. 684 -

(1978 - 1979)

Bundesgerichtshof Karlsruhe



208002574734

G V 11

15.02.79

Wi - R

57

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 14. Februar 1979

14 (42) - 634 00 - H1 5/79

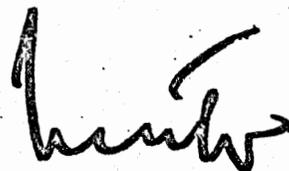
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Elektrizitätsversorgung von
Tarifkunden (ABEltV)

mit Begründung.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Schüler

B e g r ü n d u n g :

68

A. Allgemeines

1. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen" (AVB) haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Inhalt, nach denen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ihre Tarifkunden beliefern. Sie gehen auf Musterbedingungen zurück, die Ende der 30er Jahre, Anfang der 40er Jahre in der Wirtschaft entwickelt worden sind. Mit Anordnung vom 27. Januar 1942 (RAnz. 1942 Nr. 39 und Nr. 46) hat sie der Generalinspektor für Wasser und Energie zugleich für den Reichskommissar für die Preisbildung für allgemein verbindlich erklärt. Sie haben damit nach allgemeiner Auffassung den Charakter einer Rechtsverordnung angenommen.

2. Der seit dieser Zeit eingetretene Wandel in wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht macht eine Neuordnung der allgemeinen Versorgungsbedingungen erforderlich. So sind z.B. seit Inkrafttreten des Grundgesetzes Zweifel aufgetaucht, ob einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen mit der Verfassung in Einklang stehen (z.B. die Verpflichtung der Kunden, die zugleich Grundstückseigentümer sind, die Verlegung von Leitungen über ihre Grundstücke zu dulden). Die Rechtsprechung hat jedoch die Wirksamkeit der AVB sowohl insgesamt als auch in bezug auf in Frage gestellte Bestimmungen immer wieder bestätigt.

Ferner erweist es sich als notwendig, die AVB unter Berücksichtigung der wirtschaftlich-technischen Besonderheiten der Elektrizitätsversorgung an die Zielsetzung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) anzupassen.

3. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Sie wird auf § 7 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) gestützt. Diese

Zu § 13

Die Bestimmung gewährleistet, daß die Verantwortung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage an das öffentliche Netz beim EVU liegt. Dies ist im Interesse einer möglichst störungsfreien Versorgung zweckmäßig. Zugleich werden die Verantwortlichkeiten zwischen EVU und Installateur gegeneinander abgegrenzt.

Beauftragter des EVU kann auch beispielsweise der Installateur sein, der die Kundenanlage errichtet hat (Absätze 1 und 2).

Es ist gerechtfertigt, die für die Inbetriebsetzung entstehenden Kosten nicht in die allgemeinen Strompreise eingehen zu lassen, sondern sie wegen ihrer individuellen Zurechenbarkeit dem Anschlußnehmer anzulasten. Aus Vereinfachungsgründen sollen Pauschalberechnungen (z.B. Monteurstunde) ermöglicht werden (Absatz 3).

Zu § 14

Die Überprüfungsmöglichkeit der Kundenanlage durch das EVU dient nicht nur ihrem reibungslosen Betrieb, sondern auch der Vermeidung von Gefahren (z.B. Brandgefahr), die für Personen und Sachen von defekten Anlagen ausgehen können. Eine Verpflichtung zur Überprüfung besteht im Hinblick auf die grundsätzlich fehlende Verantwortung des EVU für den ordnungsgemäßen Zustand der Kundenanlage nicht (Absatz 1).

Die Versagung der Versorgung kann für den Kunden mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden sein. Absatz 2 stellt deshalb sicher, daß nur schwerwiegende Mängel insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheit eine derartige Maßnahme rechtfertigen können. Dies ist auch im Hinblick auf die in § 6 EnWG vorgesehene Anschluß- und Versorgungspflicht geboten.

Die Haftungseinschränkung des Absatzes 3 will verhindern, daß EVU von freiwilligen Prüfungen der Kundenanlagen nur deshalb Abstand nehmen, um Haftungsrisiken zu vermeiden. Die Haftung ist deshalb auf die Fälle beschränkt, in denen Schäden auf vom EVU erkannte schwerwiegende Mängel (Gefahr für Leib oder Leben) zurückzuführen sind.

Zu § 15

Die Bestimmung dient der störungsfreien Elektrizitätsversorgung (Absatz 1). Sie soll darüber hinaus eine tarifgerechte Bezahlung des Stromverbrauchs gewährleisten und dem EVU eine Vorausschau der notwendigen Kapazitätsentwicklung ermöglichen (Absatz 2).

Zu § 16

Ein Zutrittsrecht des EVU zu den Räumlichkeiten des Kunden ist nicht nur aus Sicherheitsgründen (z.B. Überprüfung des Hausanschlusses oder der Kundenanlage), sondern auch deshalb erforderlich, um notwendige Abschaltungen vornehmen oder eine tarifgerechte Bezahlung sicherstellen zu können.

Zu § 17

Zur sicheren und störungsfreien Elektrizitätsversorgung ist die Einhaltung einer Vielzahl technischer Regelungen erforderlich. Die EVU haben diese Regeln in den sog. technischen Anschlußbedingungen niedergelegt. Hierzu waren sie nach Abschnitt V Nr. 1 Satz 2 der bisherigen AVB ermächtigt.